

STELLUNGNAHME

Stand: 9. Oktober 2020

ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.

**Entwurf eines BMF-Schreibens zu
Anwendungsfragen zum InvStG 2018:
Anwendungsregelungen zu §§ 36 und 49
InvStG, Einzelregelungen zu § 56 InvStG
und Ertragskategorien**

Ihr GZ: IV C 1 - S 1980-1/19/10008 :017

Ihr Dok: 2020/0892655

A. Allgemeine Anmerkung

Die Ausführungen des vorliegenden BMF-Entwurfsschreibens zu den Anwendungsregelungen zu §§ 36 und 49 InvStG sowie Einzelregelungen zu § 56 InvStG und Ertragskategorien sind aus praktischer Sicht insbesondere für die laufende Tax Compliance der betroffenen Unternehmen zu begrüßen. Hierdurch werden umfangreiche steuerliche Berechnungen innerhalb laufender Geschäftsjahre vermieden, was Anleger, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Berater von erheblichem Mehraufwand entlastet. Ergänzend möchten wir gerne noch nachfolgende Einzelanmerkungen geben.

B. Einzelanmerkungen zum Entwurf

Zu Tz. 36.53 ff.

Aktuell zeigen sich in der Praxis Auslegungsschwierigkeiten in Hinblick auf Tz. 36.53 bis Tz. 36.55. Es bestehen unterschiedliche Auffassungen, ob im Falle einer Anteilscheinrückgabe zwischen Geschäftsjahresende und Schlussaussschüttung bereits mit der Kapitalertragsteueranmeldung der Schlussaussschüttung auch die Erträge von Beginn des laufenden Geschäftsjahres bis zur Anteilscheinrückgabe anzumelden sein sollen. Eine solche Auslegung scheint nach unserer Auffassung jedoch nicht gewollt und würde die durch Tz. 36.48 eröffnete Vereinfachung wieder unnötig einschränken. Eine solche Auslegung würde ferner eine im Markt schwer nachvollziehbare Ungleichbehandlung von Anteilscheinrückgaben zur Folge haben, die vor und nach der 4-Monats-Frist der Tz. 36.53 erfolgen, da für Rückgaben nach Geschäftsjahresende und vor Ablauf der 4-Monats-Frist wieder gesonderte Berechnungen durchgeführt werden müssten.

Im Sinne einer administrierbaren und einheitlichen Lösung sollte die Tz. 36.53 dahingehend klarstellend angepasst werden, dass Tz. 36.53 nur die Erträge des abgelaufenen Geschäftsjahres erfasst. Folglich könnten stets die Erträge eines Geschäftsjahres einheitlich ermittelt werden und unterjährige Berechnungen vollständig vermieden werden.

Petition:

Wir regen an, Tz. 36.53 wie folgt zu fassen:

*„Kommt es innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres zu einer Anteilscheinrückgabe und wurden die Einkünfte des abgelaufenen Geschäftsjahres noch nicht in Form einer Ausschüttung oder Teilausschüttung an die Anleger ausgezahlt, so gelten die Einkünfte **des abgelaufenen Geschäftsjahres**, die den zurückgegebenen Anteilen zuzurechnen sind, als ausschüttungsgleiche Erträge im Sinne des § 36 Absatz 1 InvStG. Diese ausschüttungsgleichen Erträge gelten als mit*

Ablauf des abgelaufenen Geschäftsjahres als zugeflossen. Bei einer Anteilscheinrückgabe nach Ablauf eines Geschäftsjahres und vor Durchführung der Schlusss Ausschüttung ist es gemäß Tz. 36.48 nicht zu beanstanden, wenn die Kapitalertragsteueranmeldung erst nach Ablauf des laufenden Geschäftsjahres im Rahmen der Kapitalertragsteueranmeldung für die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge abgegeben wird.